

Bekanntmachung

Feststellung gemäß § 34 Abs. 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der derzeit gültigen Fassung;

**hier: Kommunalwahl am 14. März 2021
- Ausscheiden und Nachrücken von Wahlbewerbern-**

Stadtverordnetenversammlung:

**Herr Klaus Schwalm und
Herr Wolfram Ellenberg
vom Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands – CDU –
und
Frau Stephani Schmitt
vom Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands – SPD –**

haben ihre Mandate als **Stadtverordnete** niedergelegt.

Hiermit stelle ich ihr Ausscheiden gemäß § 34 KWG fest.

Gemäß § 34 Abs. 1 KWG rücken die nächsten noch nicht berufenen Bewerber der Wahlvorschläge mit den meisten Stimmen an ihre Stelle.

Gemäß § 34 Abs. 3 KWG stelle ich fest, dass in die **Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt (Hessen)** nachrücken:

**Bewerber des Wahlvorschlages
Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU -
lfd. Nr. 13**

**Herr Leon Kubitschko
Am Räschen 9
35279 Neustadt (Hessen)
lfd Nr. 12**

**Herr Eugen Dammer
Leipziger Straße 6a
35279 Neustadt (Hessen)**

und

**Bewerberin des Wahlvorschlages
Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD –
lfd. Nr. 8
Frau Susanna Wilhelm
Am Berg 1
35279 Neustadt (Hessen)**

Ortsbeirat Momberg:

**Herr Sebastian Sack
und
Frau Stephani Schmitt vom Wahlvorschlag der Bürgerliste Momberg – BLM –**

haben ihre Mandate als **Mitglieder des Ortsbeirates Momberg** niedergelegt.

Hiermit stelle ich ihr Ausscheiden gemäß § 34 KWG fest.

Gemäß § 34 Abs. 1 KWG rücken die nächsten noch nicht berufenen Bewerber des Wahlvorschlages mit den meisten Stimmen an ihre Stelle.

Gemäß § 34 Abs. 3 KWG stelle ich fest, dass in den **Ortsbeirat Momberg** nachrücken:

Bewerber des Wahlvorschlages

Bürgerliste Momberg – BLM –

lfd. Nr. 10

Herr Rüdiger Sack

Gartenstraße 10

35279 Neustadt (Hessen)

und

lfd. Nr. 11

Herr Andreas Merten

Am Triesch 2

35279 Neustadt (Hessen)

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 34/25 KWG jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 1 % der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 5 Wahlberechtigte unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl läuft vom Tag der Bekanntmachung an.

Der Einspruch ist bei dem Gemeindewahlleiter der Stadt Neustadt (Hessen), Ritterstraße 5-9, 35279 Neustadt (Hessen), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

35279 Neustadt (Hessen), den 8. April 2021

DER BESONDERE GEMEINDEWAHLLEITER
der Stadt Neustadt (Hessen)

Holger Michel